Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
- Stadtplanungsamt -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZUM BEBAUUNGSPLAN

„ORTSKERN SONNENBERG“

IM ORTSBEZIRK SONNENBERG

Der Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479), der Hess. Bauordnung (HBO) Oktober 2002 und der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV).

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 <u>Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 6 wird festgesetzt:</u>

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig. — § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO

1.2 <u>Für die Mischgebiete MI 1 bis MI 14 wird festgesetzt:</u>

Die nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen: — § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten

sowie
die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

1.3 Im Mischgebiet MI 11 ist das Wohnen im Erdgeschoss nicht zulässig — § 2 Abs. 7 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 <u>Grundflächenzahl</u> — § 19 Abs. 4 BauNVO
In den Mischgebieten darf die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche von Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten und von Nebenanlagen bis zu 25 von Hundert überschritten werden.

2.2 <u>Anzahl der Wohneinheiten</u> — § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
In den Mischgebieten und in WA 1 wird die Anzahl der Wohneinheiten in rückwärtigen Gebäuden (in zweiter Reihe) auf max. zwei begrenzt.

2.3 <u>Zahl der Vollgeschosse</u> — § 16 Abs. 4 BauNVO
In den Baugebieten MI 1 – MI 8 und in MI 11 ist bei einer Straßenrandbebauung entlang der Straße Rambacher Straße, Mühlwiesenstraße, Mühlbergstraße, Schlagstraße, An der Stadtmauer und Danziger Straße eine Zweigeschossigkeit zwingend festgesetzt.

3 Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen — § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Innerhalb der Umgrenzung von Gesamtanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen sind als notwendige PKW Stellplätze nur offene Stellplätze zulässig. Unter-

irdische Stellplätze oder Stellplätze innerhalb von Gebäuden sind zulässig.

4. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) 16 BauGB) **§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB**

Fließgewässer
Innerhalb der Flächen für die Wasserwirtschaft ist die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig. Eine Umnutzung der Flächen darf nur in gewässerverträglicher Weise erfolgen und ist mit der Wasserwirtschaft (untere Wasserbehörde) abzustimmen.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft **§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

5.1 Öffentliche Grünflächen / Grünanlagen

Öffentliche Grünflächen sind in ihrem Bestand als Vegetationsfläche zu erhalten. Die Errichtung baulicher Anlagen ist unzulässig. Soweit Gründe der Verkehrssicherungspflicht nicht entgegenstehen, sind Wege und Sitzplätze mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen. Bei der Neupflanzung von Gehölzen sind zu 70% heimische Arten der Pflanzlisten 1 und 3 zu verwenden.

5.2 Private Grünflächen

5.2.1 Hausgärten

Die Hausgärten sind als naturnahe Gartenflächen anzulegen und zu erhalten.

Für Gehölzpflanzungen sind vorrangig heimische Gehölze gemäß Pflanzenliste 1 und 2 zu verwenden. Das Anpflanzen von Laubziergehölzen ist mit einem Anteil von maximal **20%** aller Gehölzpflanzungen zulässig. Das Anpflanzen von Nadelgehölzen ist nur in Einzelpflanzung und mit einem Anteil von maximal **10%** aller Gehölzpflanzungen zulässig. Koniferenhecken und Weihnachtsbaumkulturen sind unzulässig.
In den Hausgärten ist pro **200 m²** Grundfläche mindestens ein Obstbaumhoch- oder -halbstamm oder ein standortgerechter, heimischer Laubbaum gemäß Pflanzenliste 1 zu pflanzen und zu erhalten.
Vorhandene standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Abgestorbene Obstbäume sind durch entsprechende Neupflanzungen zur nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen.

5.2.2 Freizeitgärten

Die Freizeitgärten sind als naturnahe Gartenflächen anzulegen und zu erhalten.

Eine bauliche Nutzung der Gartenparzelle ist zulässig, wenn die Parzellengröße **300 m²** überschreitet.

Je Gartenparzelle ist die Errichtung einer Gartenlaube einschließlich überdachten Freisitzes mit maximal **15 m³** umbautem Raum, jedoch maximal **7,50 m²** Grundfläche, zulässig. Kleingewächshäuser sind auf die maximale Laubengröße anzurechnen.

Die maximale Firsthöhe der Gartenlauben, gemessen ab der natürlichen Geländeoberkante, darf **2,50 m** nicht überschreiten.

Ein Anschluss der Gartenlauben an die Strom- und Wasserversorgung ist nicht zulässig.

Für Gehölzpflanzungen sind vorrangig heimische Gehölze gemäß Pflanzenliste 1 und 2 zu verwenden. Das Anpflanzen von Laubziergehölzen ist mit einem Anteil von maximal **20%** aller Gehölzpflanzungen zulässig.

Das Anpflanzen von Nadelgehölzen ist nur in Einzelpflanzung und mit einem Anteil von maximal **10%** aller Gehölzpflanzungen zulässig. Koniferenhecken und Weihnachtsbaumkulturen sind unzulässig.

In den Gartenparzellen ist pro **200 m²** Grundfläche mindestens ein Obstbaumhoch- oder halbstamm oder ein standortgerechter, heimischer Laubbaum gemäß Pflanzenliste 1 zu pflanzen und zu erhalten.
Vorhandene standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Abgestorbene Obstbäume sind durch entsprechende Neupflanzungen zur nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen.

5.3 Rambach

Im Bereich der Grundstücke Mühlwiesenstraße Haus Nr. 2-32 sind die Uferbereiche zum Rambach auf einer Tiefe von 1,50 m naturnah auszubilden. Die Errichtung von vertikalen Stützwänden zum Bachbett hin ist in diesem Bereich unzulässig.

5.4 Feldgehölz / Gehölzsukzession

Die vorhandene Gehölzsukzession ist in ihrem Bestand zu erhalten. Die Errichtung baulicher Anlagen ist unzulässig.

6. Regelungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie zu Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB

6.1 Die zeichnerisch festgesetzten Einzelbäume und Gehölzgruppen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch Neupflanzungen entsprechend der Pflanzenliste 1 und 3 zu ersetzen

6.2 Alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten und zu pflegen. Ausnahmen sind zulässig, soweit die Erhaltung von Bäumen die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert. In diesen Fällen ist der zu entfernende Baumbestand wertgleich durch Baumneupflanzungen mit Arten der Pflanzenlisten in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 4 BauGB IN VERBINDUNG MIT DER HBO 2002

Baugebiet	Bauteil	Thema	Regel
1.	Dächer		
MI 1-10, MI 13-14		Dachform	Satteldach
MI 1-10 MI 13-14		Dachneigung	35° - 45°
Alle		Dacheindeckung	Ziegel/Betonpfannen
			Blech
			Schiefer
Alle		Dachfarbe	Rot
			Anthrazit
Alle		Dachloggien	Nicht zulässig
Alle		Dachgauben	
			Oberkante des Gaubendaches mindestens 50 cm unter Haupt-first, Gaubenlänge max. ½ der Gebäudelänge
2.	Fassade		
WA 1-6 MI 1-10 MI 12-14		Oberflächen	Holz
			Holzwerkstoffe
			Putz
MI 1-10 MI 13-14		Fenster (auch Schaufenster)	Stehende Formate
3.	Außenanlagen		
Alle		Einfriedungen	Mauerwerk, verputzt
			Natursteinmauerwerk
			Vertikale Lattenzäune
			Vertikale Stahlstabgeländer
			Hecken
Alle		Stützmauern	Mauerwerk
			Trockenmauer
			Natursteinverblendung
			Gabionen

4.	Grundstücksfreiflächen		
Baugebiet	**Anteil der Vegetations-flächen**	**Der Mindestanteil an dauerhaft zu erhaltender Vegetationsfläche beträgt, bezogen auf die zulässige Grundfläche**	
MI 2,3,4,13,14			**20%**
MI 6,7,8,,11			**25%**
MI 5, 9 WA 5,			**40%**
WA 1, 2 MI 1,10			**55%**
WA 3,4,6			**70%**

<u>Grundstücksfreiflächen</u>
Auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind ab einer Größe von 150 m² ein Laubbaum/ Obsthochstamm der Pflanzenlisten 1 und 2, für jede angefangenen weiteren 150 m² ein weiterer Laubbaum/ Obsthochstamm zu pflanzen. Zeichnerisch festgesetzte Baumpflanzungen sind hierauf anzurechnen. Auf Höfen bis zu 150 m² Größe, deren Breite geringer als die Höhe der umgebenden Gebäude ist, sind ausnahmsweise keine Bäume zu pflanzen. Stattdessen sind ihre nord- und ostexponierten Fassaden flächig zu begrünen.

In den Baugebieten mit einer festgesetzten Mindestvegetationsfläche ab 40% sind mindestens 30 % der Vegetationsflächen dauerhaft mit Sträuchern zu bepflanzen, dabei sind mindestens zu 50 % standortgerechte, heimische Sträucher gemäß Pflanzenliste 3 zu verwenden.

5. Befestigung der Grundstücksfreiflächen

Die Befestigung von Grundstücksfreiflächen ist bezüglich der Art der Materialien nur in dem Maße zulässig, als dies wegen der Art der Nutzung der Flächen sowie aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes unbedingt erforderlich ist.

6. Stellplätze

Ebenerdige Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. wassergebundener Decke, Rasengittersteine, Fugenpflaster) zu befestigen. Ausgenommen hiervon sind Behindertenstellplätze.

Je angefangenem 3. ebenerdigem Stellplatz ist ein großkroniger Laubbaum entsprechend der Pflanzenliste 1, mit einem Stammumfang von mindestens 20/25 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, mit durchgehendem Leittrieb, anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Baumscheiben müssen mindestens eine Größe von 6 m² erhalten.
Nicht überbaute Tiefgaragendächer sind intensiv zu begrünen. Ab einer Größe von 100 m² Dachfläche hat der Substrataufbau zumindest punktuell eine Schichtstärke von mindestens 100 cm aufzuweisen, so dass mindestens ein Großstrauch/ Kleinbaum je 100 m² Tiefgaragendach gepflanzt werden kann.

C WASSERRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 4 BauGB IN VERBINDUNG MIT DEM HESSISCHEN WASSERGESETZ (HWG)

Verwendung von Niederschlagswasser **§ 42 Abs. 3 HWG**

Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen einschließlich Dacheinschnitte ist über ein getrenntes Leitungsnetz auf zu errichtende Zisternen zu leiten und anschließend als Brauchwasser (z.B. Gartenbewässerung) zu nutzen. Bei Überschreitung der Speicher- und Versickerungskapazität ist ein Sicherheitsüberlauf an den Straßenkanal möglich.

D HINWEISE

1. Bewirtschaftung gärtnerisch genutzter Flächen

Chemische Pflanzenbehandlungsmittel (Pestizide) sowie mineralischer Dünger (Kunstdünger) sollten nicht verwendet werden. Stattdessen sollten die Erkenntnisse des biologischen Pflanzenschutzes vorrangig angewandt werden.
Pflanzliche Abfälle sollten grundsätzlich kompostiert werden. Nicht verrottbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

2. Artenschutz

Im Rahmen von Umbau- und Abrissmaßnahmen, insbesondere bei der Sanierung, Umbau oder Abriss von Dachgeschossen, Scheunen und Nebengebäuden, ist besonders auf das Vorkommen von Fledermausquartieren und Nistplätzen des Mauerseglers zu achten. Bei dem Verdacht auf Vorkommen von den genannten Tierarten ist ein Gutachten vorzulegen.
Wenn sich herausstellt, dass entsprechende Lebensstätten vorhanden sind, ist vor der Baumaßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Befreiung von den Vorschriften des § 42 (1) Bundesnaturschutzgesetz zu stellen.
Baumaßnahmen sind dann nur außerhalb der Besiedlungs- und Brutzeiten zulässig. Nach erfolgten Umbau-

und Neubaumaßnahmen sind entsprechende Ersatzquartiere herzustellen.
Maßnahmen sind nur außerhalb der Besiedlungs- und Brutzeiten zulässig. Nach erfolgten Umbau- und Neubaumaßnahmen sind entsprechende Ersatzquartiere herzustellen.

3. Denkmalschutz **§ 9 Abs. 5 Satz3 BauGB**

Die Bestimmungen des Hessischen Denkmalschutzgesetztes (HDSchG) vom 23. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt. Insbesondere ist zu beachten:

a) Bau- und Kunstdenkmalpflege
Geplante Veränderungen an, in oder in der Umgebung von Einzelkulturdenkmalen (gem. § 2, Abs. 1 HDSchG sind frühzeitig mit der Denkmalbehörde der LHW, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden abzustimmen. Diese Maßnahmen sind genehmigungspflichtig. Ferner sind alle Maßnahmen innerhalb der Gesamtanlagen (gem. § 2 Abs. 2 Nr.1 HDschG) genehmigungspflichtig.

b) Bodendenkmäler (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 HDSchG)
Bei Erdarbeiten zutage kommende Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste sind dem Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologische Denkmalpflege Hessen, Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden, unverzüglich zu melden.

Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. Die Anzeigepflicht gemäß § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz ist in der zu erteilenden Baugenehmigung aufzunehmen. Die mit den Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren.

4. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Gemäß den Eintragungen im Altflächenkataster DESA der Landeshauptstadt Wiesbaden war für insgesamt 51 Liegenschaften im Plangebiet aufgrund (früherer) gewerblicher Nutzungen die Besorgnis von relevanten Untergrundverunreinigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen. Im Rahmen einer vom Umweltamt der Landeshauptstadt Wiesbaden beauftragten detaillierten historischen Standortrecherche durch ein in Altlastenfragen sachkundigen Ingenieurbüros konnte der Verdacht auf relevante Untergrundverunreinigungen jedoch für keine der Verdachtsflächen bestätigt werden.

Eine Flächenkennzeichnung gern. § 9 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist nicht erforderlich.

Bei Flächen ohne eine Kennzeichnung nach § 9, Abs. 5 (3) BauGB ist nicht automatisch auf eine Schadstofffreiheit des Untergrundes zu schließen; so können z.B. Schadstoffbelastungen vorliegen, die keinen weiteren Handlungsbedarf im Sinne des Bodenschutz- und Altlastenrechts oder des Wasserrechts aufweisen, aber abfallrechtlich von Bedeutung sind.

Bei der Entsorgung von Erdaushub sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/ AbfG und Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz HAKA, jeweils gültige Fassung) vom Bauherren eigenverantwortlich einzuhalten. Weitere Informationen hierzu erteilt das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden, als zuständige Abfallbehörde.

Gutachten
Das Gutachten / Historische Recherche des Ingenieurbüros UMGIS Informatik vom Mai 2001 ist im Rahmen der EG-Richtlinie 90/313/EWG vom 07.06.1990 unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange auf Anfrage zugänglich. Anfragen sind schriftlich an die Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt, zu richten. Die Bereitstellung von Unterlagen ist mit einer Gebührenerhebung verbunden.

5. Anlagenbezogener Gewässerschutz

Sofern im Zusammenhang mit Bauvorhaben die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgesehen sind, müssen die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Hess. Wassergesetzes und der Anlagenverordnung-VAwS bei Planung, Ausführung und Nutzung der Anlagen beachtet werden.
Im Überschwemmungsgebiet sind zusätzlich die besonderen Vorschriften der VAwS für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten zu beachten. Die Errichtung von unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. unterirdische Lagertanks für Heizöl, Altöl usw.) im Überschwemmungsgebiet ist nicht zulässig.

6. Überschwemmungsgebiet

§§ 13,14,15 HWG

Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 14 HWG verboten. Ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 14 HWG kann jedoch gemäß § 15 HWG bei der zuständigen Wasserbehörde gestellt werden.

7. Erdkabelnetz

In dem Geltungsbereich liegen Erdkabel der ESWE.

Vor Beginn der Arbeiten müssen die nach dem neuesten Stand fortgeführten Bestandspläne bei der Planauskunft/Planausgabe der ESWE eingesehen werden.

8. Fernmeldeanlagen

Im Planbereich liegen Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG, die ggf. von Straßenbaumaßnahmen berührt werden und infolgedessen verändert oder verlegt werden müssen. Mindestens 9 Monate vor Baubeginn soll die zuständige Niederlassung Wiesbaden, Bezirksbüro in 65205 Wiesbaden, Berliner Straße 150, Telefon 0611/800- 6814, informiert werden, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung usw.) rechtzeitig eingeleitet werden können.

9. Maßnahmen zum Wasserhaushalt

Nach § 42 (3) HWG soll Niederschlagswasser von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange dem nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden.

Aufgrund der ungünstigen Standortbedingungen wird eine Regenwasserversickerung nicht empfohlen. Eine Versickerung kann nur dann zugelassen werden, wenn nachweisbar durch den Bauherren sichergestellt ist, dass eine schadlose Ableitung von Regenwasser gewährleistet ist und Vernässungsschäden angrenzender Gebäudekomplexe auszuschließen sind.

10. Allgemeiner Schutz von Pflanzen, Tieren und Lebensräumen

Nach § 22 Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) in der Fassung vom 16. April 1996 (geändert durch Gesetz vom 18.Juni 2002) ist es u.a. verboten, Hecken, Gebüsche, Wiesen usw. abzubrennen oder dort durch das Ausbringen von Stoffen die Pflanzen- und Tierwelt erheblich zu beeinträchtigen und landschaftsprägende Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu beseitigen.

11. Ordnungswidrigkeiten

11.1 Ordnungswidrig handelt, wer einer in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.

§ 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

11.2 Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer den genannten Regelungen nicht innerhalb der zuvor gesetzten Frist nachkommt**.**

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 3 HBO mit einem Bußgeld geahndet werden.

12. Sofern im Zusammenhang mit Bauvorhaben die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Heizöllageranlagen, Tankstellen, Kälteanlagen, ölhydraulische Aufzugsanlagen und Parksysteme vorgesehen ist, müssen die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Hessischen Wasser-
gesetzes und der Anlagenverordnung-VAwS bei Planung, Ausführung und Nutzung der Anlagen beachtet werden. Im Überschwemmungsgebiet sind zusätzlich die besonderen Vorschriften der VAwS für Anlagen in Überschwemmungsgebieten zu beachten.

§ 79 Abs. 1 Nr. 20 HBO

E **Pflanzlisten**

Pflanzenliste 1 - Einheimische Bäume

Spitzahorn	- Acer platanoides
Bergahorn	- Acer pseudoplatanus
Birke	–Betula pendula
Hainbuche	- Carpinus betulus
Gemeine Esche	- Fraxinus excelsior
Walnuss	- Juglans regia
Vogelkirsche	- Prunus avium
Trauben–Eiche	- Quercus petraea
Stieleiche	- Quercus robur
Mehlbeere	- Sorbus aria
Eberesche	- Sorbus aucuparia
Speierling	- Sorbus domestica
Winterlinde	- Tilia cordata
Feldulme	- Ulmus carpinifolia

Pflanzenliste 2 - Einheimische Obstbäume

Äpfel:	Brettacher, Jakob Fischer, Rheinischer Bohnapfel, Schafsnase, Schöner Boskop, Winterrambour
Kirsche:	Büttners Rote Knorpelkirsche, Hedelfinger,Schneiders Späte Knorpelkirsche
Zwetschge, Mirabelle:	Hauszwetschge in Typen, Große grüne Pflaume, Reneklode, Nancymirabelle, Wangenheims Frühzwetschge

Birne:	Gute Graue, Pastorenbirne, Schweizer Wasserbirne, Stuttgarter Geißhirtl

Pflanzenliste 3 - Einheimische Sträucher

Feldahorn	Acer campestre
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus spec.
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Hundsrose	Rosa canina
Salweide	Salix caprea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Wasserschneeball	Viburnum opulus